

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 04.07.2023

Dezernat: I / Büro der
Stadtvertretung
Bearbeiter/in: Herr Nemitz
Telefon: 545-1021

Informationsvorlage Drucksache Nr.

00719/2023/B

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Berichts Antrag | Versicherungsschutz der kommunalen Gesellschaften/Eigenbetrieben

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt das Ergebnis zur Kenntnis.

Begründung

Die Stadtvertretung hat in der 30. Sitzung am 30.01.2023 unter TOP 32.2 zu DS: 00719/2023 Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtvertretung in der nächsten Sitzung zu folgenden Punkten und Fragen umfassend zu berichten:

1. Nach welchen Kriterien und Verfahren werden etwaige Risiken für die kommunalen Gesellschaften / Eigenbetriebe im Sinne eines präventiven Risikomanagements ermittelt und bewertet und dann Risiken sachgerecht und wirtschaftlich durch Versicherungen abgedeckt?
2. In welchem Umfang und Höhe existieren derzeit für die einzelnen kommunalen Gesellschaften der Landeshauptstadt Schwerin und Eigenbetrieben derzeit Eigenschadenversicherungen zur Abdeckung von Schäden, die aus etwaigen Managementfehlern und Versäumnisse einzelner Aufsichtsratsmitglieder resultieren?
3. Wie viel Geld haben die kommunalen Gesellschaften und Eigenbetriebe jeweils im Jahr 2021 und 2022 für ihre Versicherungen jeweils ausgegeben und welche Risiken bis zu welcher Höhe wurden damit jeweils versichert?
4. Wann, wo und wie wurden / werden die Versicherungsverträge von den einzelnen kommunalen Gesellschaften und Eigenbetriebe öffentlich ausgeschrieben, um eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Gelder im Sinne der Landeshauptstadt Schwerin und damit der Bürger als " Eigentümer" der Gesellschaften und Eigenbetriebe zu realisieren?

5. Welche Möglichkeiten gibt es und wie werden diese genutzt, die Versicherungen der kommunalen Gesellschaften – quasi für den Gesamtkonzern Landeshauptstadt Schwerin - zu bündeln und gemeinsam zu vergeben, um so Prämienvorteile zu realisieren?

Hierzu wird mitgeteilt:

Zu 1.

Alle kommunalen Unternehmen und Eigenbetriebe haben ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet. Dieses ist in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße und dem Gegenstand des Unternehmens unterschiedlich ausgeprägt.

Risiken werden in einem Risikohandbuch dokumentiert und laufend, in der Regel alle 6 Monate, bewertet.

Überwiegend findet die so genannte 9er-Matrix Anwendung, bei der die Einstufung sowohl in der Höhe der zu erwartenden Auswirkungen als auch in der Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet wird.

Weiterhin werden Maßnahmen aufgezeigt, um dem Eintritt entgegenzuwirken.

Nicht alle benannten Risiken sind dabei versicherbar; sofern dies möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, wird eine entsprechende Versicherung abgeschlossen.

Zu 2.

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass sogenannte D&O-Versicherungen gemeint sind. D&O-Versicherung (Directors-and-Officers-Versicherung, auch Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung) ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die ein Unternehmen für seine Organe (Geschäftsführung, Aufsichtsrat) und die leitenden Angestellten abschließt.

Vom Versicherungsschutz erfasst sind in der Regel alle Organe (Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat u. ä.) und leitenden Angestellten (Prokuristen) einer Gesellschaft mit ihrer Organhaftung, die die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen haben, gesetzlich geregelt beispielsweise in § 93, § 116 AktG für Vorstände und Aufsichtsräte oder in § 43, § 52 GmbHG für Geschäftsführer und GmbH-Aufsichtsräte.

Der Versicherungsschutz umfasst zwei Ansprüche: den Anspruch auf Erstattung der Abwehrkosten für den Fall der unbegründeten Inanspruchnahme (Rechtsschutzfunktion) sowie den Anspruch auf Freistellung von begründeten Schadensersatzforderungen (Freistellungsfunktion). Anspruchsberechtigt ist die versicherte Person, nicht der Versicherungsnehmer. Eine Abtretung des Freistellungsanspruchs durch die versicherte Person an die geschädigte Gesellschaft ist jedoch möglich.

Deckung besteht bei Sorgfaltspflichtverletzungen ohne Vorsatz bzw. wissentlicher Pflichtverletzung im Innen- oder Außenverhältnis. Ersetzt werden normalerweise alle Vermögensschäden, die während der Versicherungsperiode verursacht wurden und bei denen die Anspruchserhebung noch innerhalb der Versicherungslaufzeit erfolgt („claims-made-Prinzip“). Daneben werden in der Regel auch schon vorher verursachte Vermögensschäden in den Versicherungsschutz integriert („Rückwärtsdeckung“), soweit die Erhebung des Anspruchs nach Vertragsbeginn erfolgt und die Pflichtverletzung den

versicherten Personen und dem Versicherungsnehmer (in der Regel die Gesellschaft) bis zum Abschluss des Vertrages nicht bekannt war oder hätte bekannt sein können/müssen.¹

Alle kommunalen Gesellschaften und Eigenbetriebe verfügen über eine solche Versicherung.

Zu 3.

Auf die als Anlage beigefügte Aufstellung wird verwiesen.

In der Übersicht sind die einzelnen Risikogruppen zusammengefasst dargestellt.

Zu 4.

Aufgrund der spezifischen Anforderungen der einzelnen Unternehmen werden in der Regel Versicherungsmakler eingesetzt.

Zu 5.

Einige Versicherungen bestehen auf einer mitgliedschaftlichen Grundlage. Die Landeshauptstadt Schwerin und auch die kommunalen Gesellschaften sind, soweit dies rechtlich möglich ist, unter anderem über den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) hinsichtlich von Haftpflichtrisiken versichert. Eine Bündelung sämtlicher Versicherungen scheidet aufgrund der bei den einzelnen Unternehmen sehr unterschiedlich abzusichernden Risiken aus.

¹ Quelle: Wikipedia

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Übersicht

Gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister